

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11923, 18/12584 –

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe Land),
Ewald Schurer und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf soll die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West umgesetzt werden.

Ab dem 1. Juli 2024 sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Ost und West ein einheitlicher gesamtdeutscher aktueller Rentenwert und ab dem Jahr 2025 einheitliche gesamtdeutsche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) gelten. Auch die Werte in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sollen vereinheitlicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Rechnerische Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (in Mrd. Euro, heutige Werte)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
Mehrausgaben GRV	0,6	1,4	1,8	2,3	2,7	3,2	3,7	3,9

Die dargestellten Werte verstehen sich als Mehrausgaben im Vergleich zu einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost an West. Sie stellen somit nach dem Vorsichtsprinzip die maximal zu erwartende Kostenwirkung dar. Bei fortschreitender Angleichung der Entgelte fallen die tatsächlichen Kosten entsprechend niedriger aus. Wie hoch die Angleichung der Entgelte in den nächsten Jahren ausfallen wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich mittelbar finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Diese ergeben sich hauptsächlich durch die gesetzlich geregelte Fortschreibung des Bundeszuschusses-Bbeitrittsgebiet. Neben dem Bundeshaushalt werden auch die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch höhere Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG) belastet.

Darüber hinaus wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Mrd. Euro beteiligen. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Mio. Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Mio. Euro erhöht.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die damit verbundene Erhöhung der Rentenzahlungen entstehen Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe. Demgegenüber führt die schrittweise Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) an die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern zu höheren abziehbaren Sonderausgaben bei den Arbeitnehmern Ost und damit zu Steuermindereinnahmen.

Durch die Neuregelungen ergeben sich in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Mehreinnahmen in geringerem Umfang, die vor allem aus der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze beziehungsweise den höheren Rentenausgaben resultieren.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben vor allem durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Bundesländern. Gegenüber einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost betragen die Mehrausgaben im Jahr 2018 rund 6 Mio. Euro; sie steigen in den kommenden Jahren um gut 12 Mio. Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 87 Mio. jährlich an Mehrausgaben ergeben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die ab dem Jahr 2025 entfallende Unterscheidung nach Rechtskreisen Ost und West bei der Beitragsabführung eine einmalige Umstellung im Rahmen der jährlichen Programmanpassung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dauerhaft ergibt sich eine geringfügige Einsparung für die Unternehmen, deren Beschäftigte zwischen Betrieben mit Rechtskreis West und Rechtskreis Ost wechseln.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung entsteht zunächst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) und der Rechengrößen im Osten mit der jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli beziehungsweise der Festsetzung der Rechengrößen zum 1. Januar verbunden werden. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die jeweilige Rentenanpassung zum 1. Juli wird in der jährlichen Rentenwertbestimmungsverordnung, der Erfüllungsaufwand für die Festsetzung der Rechengrößen in der jährlichen Rechengrößenverordnung zum 1. Januar ausgewiesen. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 410.000 Euro.

Durch die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2025) entsteht für die Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von knapp 215.000 Euro, der sich aus Anpassungen in den IT-Systemen, in Geschäftsanweisungen, Leitfäden und Ähnlichem ergibt. Dauerhaft ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand infolge von entfallenden Prüfschritten, die im Rahmen der Zuordnung zum Rechtskreis Ost oder West derzeit notwendig sind, in Höhe von rund 333.000 Euro pro Jahr (ab dem Jahr 2025).

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung zum 1. Juli des jeweiligen Jahres vollzogen werden. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

Auch den Trägern der Unfallversicherung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung mit der jährlichen Rentenanpassung vollzogen werden. Mit dem Wegfall unterschiedlicher Anpassungen für die neuen Bundesländer zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs, die die gesetzliche Rentenversicherung betreffen, Mehrausgaben wegen höherer Beiträge infolge der mit der Angleichung verbundenen Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze ab dem Jahr 2019, die bis zum Jahr 2025 auf rund 100 Mio. Euro jährlich anwachsen.

Aufgrund der Regelungen, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen, sind für die Wirtschaft im Jahr 2018 Mehrausgaben von rund 6 Mio. Euro zu erwarten; sie steigen in den kommenden Jahren um rund 11 Mio. Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 80 Mio. Euro jährlich an Mehrausgaben ergeben.

Für die Beiträge zur Arbeitsförderung ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro. Diese steigen sukzessive an und erreichen ab dem Jahr 2025 eine Höhe von rund 31 Mio. Euro Mehrausgaben jährlich.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe Land)

Berichterstatter

Ewald Schurer

Berichterstatter